

Satzung

der Stadt Warstein

über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung
vom 06.07.2001

(Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 02.07.2001 folgende Satzung über den Anschluss von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung - Fernwärmesatzung - beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bebauungsplan-Gebiete „St. Poler Straße III“ und „Am Gutshof Suttrop“ werden mit Fernwärme versorgt.
Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Lageplänen, die Bestandteil der Satzung sind.
- (2) Die Versorgung mit Fernwärme führt zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen und dient der Reinhaltung der Luft und entspricht dem öffentlichen Bedürfnis des § 9 GO NW.
- (3) Die Fernwärmeversorgung liefert Wärmeenergie zur Raumheizung und zur Brauchwassererwärmung.
- (4) Die nach dieser Satzung für Grundstückseigentümer verbindlichen Vorschriften gelten analog für Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümer (Gesamtverpflichtete).
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2

Fernwärmeversorgung

- (1) Zur Durchführung der Fernwärmeversorgung beauftragt die Stadt ein leistungsfähiges Versorgungsunternehmen, das öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie die Art des Wärmeträgers bestimmt die Stadt im Einvernehmen mit dem beauftragten Versorgungsunternehmen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Versorgung so rechtzeitig und umfassend erfolgt, dass dem Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4) Rechnung getragen werden kann; andernfalls gilt § 5.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz zu verlangen.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz hat der Grundstückseigentümer das Recht, die bereitgestellten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines mit einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung erschlossenen und im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks ist verpflichtet, dieses vor Bezug an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude anzuschließen, soweit Fernwärme benötigt wird.
- (2) Auf den Grundstücken, die an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raum- und Brauchwasserwärme ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken. Die Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen oder sonstigen Brennstoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln, nicht gestattet.
Das Betreiben eines offenen Kamins für Holzfeuer kann zugelassen werden, wenn dieser überwiegend dekorativen Zwecken dient, nur gelegentlich genutzt und mit dafür geeignetem Holz beheizt wird und Beeinträchtigungen der Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist im Einzelfall möglich, wenn und soweit der Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Sie ist des weiteren für Brauchwassererwärmung möglich, wenn thermische Solaranlagen eingesetzt werden.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt zu beantragen und ausführlich zu begründen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur widerruflich oder befristet erteilt und kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 6
Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das in § 3 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebieten liegen und an die Fernwärmeleitung angeschlossen werden können.
- (2) Bei anderen Grundstücken, die außerhalb des Versorgungsgebietes liegen, kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Fernwärmeversorgungsanlagen kann nicht verlangt werden.
- (3) Wenn der Anschluss aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussantragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen.

§ 7
Antrag und Bedingungen zum Anschluss
an das Fernwärmeversorgungsnetz

Der Antrag zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei dem von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen frühzeitig vor Bezug zu stellen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Fernwärmeversorgung werden privatrechtlich auf vertraglicher Grundlage geregelt. Er enthält die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz (technische Anschlussbedingungen), die Modalitäten der Wärmelieferung sowie das Entgelt, das für den Anschluss und die Benutzung zu entrichten ist.

§ 8
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.
Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
- (4) Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anschließen lässt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 nicht den gesamten Bedarf an Raum- und Brauchwasserwärme aus dem öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetz deckt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 bzw. ohne Ausnahmegenehmigung nach Satz 2 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen oder sonstigen Brennstoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € (50.000 DM) geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Fernwärmesatzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 06.07.2001

Der Bürgermeister

Gez. Juraschka